

Satzung

des Fördervereins „Sportanlage Lindlar e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 10. September 2007 gegründete Verein führt den Namen:

„Förderverein Sportanlage Lindlar“

und hat seinen Sitz in Lindlar (Oberbergischer Kreis).

(2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach Eintragung den Namenszusatz: „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Fördervereins Sportanlage Lindlar ist die Förderung des Sports durch die Errichtung und den Betrieb einer Sportanlage im Lindlarer Sport- und Freizeitzentrum, insbesondere den zu errichtenden Kunstrasenplatz (bisher: Aschesportplatz) mit einer 400-m-Rundbahn in Kunststoff, sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch

- die Erhebung von Beiträgen
- die Beschaffung von Mitteln und Spenden (zum Beispiel bei Wettkämpfen, Veranstaltungen und durch abgestimmte, zielgerichtete Ansprache von Firmen und Personen)
- die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für die Sportanlage Lindlar

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung (§§51 ff. AO).

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein verwendet seine Mittel weder für die unmittelbare noch für mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der auch über die Aufnahme entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft besteht zunächst für die Dauer von **fünf** Jahren. Nach Ablauf dieses Zeitraumes verlängert sich die Mitgliedschaft auf unbestimmte Zeit, sofern dies nicht bei Eintritt in den Verein anders festgelegt wurde.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen

Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern ist ein Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags bestimmt jedes Mitglied selbst. Ein Mindestbeitrag in Höhe von jährlich 10,-- € darf jedoch nicht unterschritten werden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem Schriftführer
 - bis zu 3 Beisitzern
- (2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des nächsten Vorstands im Amt.
- (3) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

(4) Vorstand i.S.d. § 26 Abs. 2 BGB sind

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Schriftführer und
- der Kassierer.

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- jedoch mindestens **einmal** jährlich,
- oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt

(2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Terminbekanntgabe in der Bergischen Landeszeitung und dem Lindlarer Mitteilungsblatt einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung des Terminhinweises in der Presse.

(4) Mit der Einberufung wird gleichzeitig die Tagesordnung an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Lindlar ausgehängt.

§ 9 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von

vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen (Anwesenden) Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich (§33 BGB).
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (§33 BGB).
- (5) Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen sind bei der Mehrheit der erschienenen Mitglieder nicht mitzuzählen.

§ 11 Protokollierung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Schriftführer der Versammlung und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt,
 - an die Gemeinde Lindlar, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat oder
 - an den Gemeindesportverband Lindlar zwecks Verwendung zur Pflege und Erhaltung der Sportanlage im Lindlarer Sport- und Freizeitzentrum.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 10. September 2007 von der Mitgliederversammlung des Fördervereins „Sportanlage Lindlar“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Lindlar, den 10. September 2007